

Sechste Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd i.d.F. vom 29. Juni 2022 (Notbekanntmachung 25/2022)

**für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge,
für den Bachelorstudiengang „Gesundheitsförderung“,
für den Bachelorstudiengang „Gesundheitsförderung und Prävention“,
für den Bachelorstudiengang „Ingenieurpädagogik“,
für den Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“,
für den Bachelorstudiengang „Pflégewissenschaft“,
für den Masterstudiengang „Lehramt Grundschule“,
für den Masterstudiengang „Lehramt Sekundarstufe I“,
für den Masterstudiengang „Bildungswissenschaften“,
für den Masterstudiengang „Germanistik und Interkulturalität/Multilingualität“,
für den Masterstudiengang „Gesundheitsförderung und Prävention“,
für den Masterstudiengang „Ingenieurpädagogik“,
für den Masterstudiengang „Interkulturalität und Integration“,
für den Masterstudiengang „Kindheits- und Sozialpädagogik“,
für den Masterstudiengang „Pflégepädagogik“,
für den Masterstudiengang „Pflégewissenschaft“,
für den Erweiterungsstudiengang „Beratung“,
für das Erweiterungs- und Kontaktstudium besonderer Erweiterungsfächer in
ihrer jeweils geltenden Fassung.**

vom 2. November 2022

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 32 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) hat die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd durch Eilentscheid gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG i.V.m. § 15 Verfahrenssatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vom 25. Oktober 2016 in der Fassung vom 22. April 2020 (Notbek.Nr. 2/2020) am 2. November 2022 die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen.

Präambel

Aufgrund der noch nicht beendeten Corona-Pandemie kann es auch im Wintersemester 2022/23 in einigen Fällen unmöglich sein, Studien- und Prüfungsleistungen in der Form durchzuführen, die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch festgelegt ist. Daraus ergibt sich ein temporärer, für den Zeitraum der Auswirkungen der Corona-Pandemie gültiger Änderungsbedarf für die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen und Modulhandbücher.

Artikel 1 **Änderung der Studien- und Prüfungsordnung**

Auf die Studien- und Prüfungsordnungen der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für die nachfolgend genannten Studiengänge:

- Bachelorstudiengang „Lehramt Grundschule“,
- Bachelorstudiengang „Lehramt Sekundarstufe I“,
- Masterstudiengang „Lehramt Grundschule“,
- Masterstudiengang „Lehramt Sekundarstufe I“,
- Bachelorstudiengang „Gesundheitsförderung“
- Bachelorstudiengang „Gesundheitsförderung und Prävention“,
- Bachelorstudiengang „Ingenieurpädagogik“
- Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“,
- Bachelorstudiengang „Pflegewissenschaft“,
- Masterstudiengang „Bildungswissenschaften“,
- Masterstudiengang „Germanistik und Interkulturalität/Multilingualität“,
- Masterstudiengang „Gesundheitsförderung und Prävention“,
- Masterstudiengang „Ingenieurpädagogik“,
- Masterstudiengang „Interkulturalität und Integration“,
- Masterstudiengang „Kindheits- und Sozialpädagogik“,
- Masterstudiengang „Pflegepädagogik“,
- Masterstudiengang „Pflegewissenschaft“
- Erweiterungsstudiengang „Beratung“,
- Erweiterungs- und Kontaktstudium besonderer Erweiterungsfächer im Rahmen der lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge

werden wie folgt für die in Artikel 2 Ziff. 1 festgelegte Geltungsdauer geändert:

1. Die Bearbeitungszeit für Bachelor- und Masterarbeiten werden aufgrund der Nutzungseinschränkungen der Bibliothek sowie durch die Corona-Pandemie verursachten Schwierigkeiten u.a. bei der empirischen Datenerhebung pauschal um vier Wochen verlängert; ein Verlängerungsantrag ist nicht erforderlich.

Satz 1 gilt nur, sofern eine Verlängerungsmöglichkeit in der jeweiligen SPO nicht bereits ausdrücklich vorgesehen ist.

2. Die Studiengangsleitung bzw. bei den lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen der Prorektor für Studium, Lehre und Digitalisierung in Abstimmung mit den Studiendekanen kann auf Vorschlag der jeweiligen Modulverantwortlichen alternative Modulprüfungsformate bzw. alternative Studienleistungsformen unter Berücksichtigung der derzeitigen Sach- und Rechtslage aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie festlegen. Hierbei ist zu beachten, dass die alternative Modulprüfungsform bzw. die alternative Studienleistungsform von Anforderung und Umfang her dem entspricht, was für die reguläre Form bisher in der Studien- und Prüfungsordnung jeweils festgelegt ist. Insbesondere können Prüfungs- und Studienleistungen, die eine persönliche Anwesenheit der Lehrenden und Studierenden an der Hochschule erfordern, durch online-gestützte Prüfungsformate ersetzt werden, sofern dies nicht bereits in der jeweiligen SPO festgelegt ist. Die geänderten Prüfungsformate müssen den Studierenden

jeweils rechtzeitig vorher bekanntgegeben werden. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu berücksichtigen. Dies umfasst auch die vom Prüfungsamt schriftlich einzuholende Zustimmung der Studierenden zur Durchführung der Prüfungen in dieser Form. Wird eine online-gestützte mündliche Prüfung aufgrund technischer Schwierigkeiten unterbrochen und lässt sich die Unterbrechung auch nach zwei Versuchen nicht beheben, so wird die Prüfung abgebrochen und der Prüfungsversuch nicht gewertet.

3. Die Studiengangsleitung bzw. bei den lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen der Prorektor für Studium, Lehre und Digitalisierung in Abstimmung mit den Studiendekanen kann auf Vorschlag der Modulverantwortlichen die Aufhebung der Festlegung von Modulprüfungsleistungen vorgelagerter Module als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung beschließen.

4. Die Studiengangsleitung bzw. bei den lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen der Prorektor für Studium, Lehre und Digitalisierung in Abstimmung mit den Studiendekanen kann auf Vorschlag der Modulverantwortlichen die Aufhebung der Festlegung von Studienleistungen als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung beschließen.

5. Die Studiengangsleitung bzw. bei den lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen der Prorektor für Studium, Lehre und Digitalisierung in Abstimmung mit den Studiendekanen kann auf Vorschlag der jeweiligen Modulverantwortlichen die Voraussetzungen für die Zulassung bzw. die Teilnahme an Prüfungen, z.B. eine bestimmte Anzahl an bisher erreichten ECTS-Punkten, ändern; sie können die Entscheidung allgemein oder im Einzelfall auf Prüferinnen und Prüfer übertragen.

6. Für alle lehramtsbezogenen Studiengänge gilt: Von der in § 4 Abs. 8, § 5 Abs. 7 sowie § 7 Abs. 7 Rahmenvorgabenverordnung des Kultusministeriums geregelten Dauer der schulpraktischen Studien kann abgewichen werden. Soweit die vorgesehene Regeldauer nicht erreicht wird, müssen die Studierenden schulpraxisbezogene Ersatzleistungen nachweisen. Diese werden vom Prorektor für Studium, Lehre und Digitalisierung in Abstimmung mit dem Schulpraxisamt festgelegt. Für die ordnungsgemäße Durchführung des Orientierungspraktikums und des Integrierten Semesterpraktikums kann das Schulpraxisamt coronabedingte Sonderregelungen festlegen.

7. Sofern die unter Artikel 1 Ziffer 1 bis 8 genannten Änderungsmöglichkeiten zur Anwendung kommen, müssen die Änderungen den Studierenden jeweils rechtzeitig vorher bekanntgegeben werden. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu berücksichtigen. Im Anwendungsfall hat außerdem im Falle von Artikel 1 Ziffer 2, 3 und 4 eine geeignete schriftliche Dokumentation der jeweiligen konkreten Änderungen zu erfolgen (im Falle von Ziffer 2: nur Angabe der ersetzenden Modulprüfungs- bzw. Studienleistungsform). Diese sind der Studiengangsleitung bzw. bei den Lehramtsstudiengängen dem Prorektor für Studium, Lehre und Digitalisierung und dem Prüfungsamt umgehend zur Kenntnis zu geben. Die Studiengangsleitung bzw. bei den lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen der Prorektor für Studium, Lehre und Digitalisierung kann in Abstimmung mit dem Akademischen Prüfungsamt und dem Amt für Schulpraktische Studien spezifische Regelungen zur Dokumentationspflicht treffen.

8. Die Studiengangsleitung bzw. bei den lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen der Prorektor für Studium, Lehre und Digitalisierung kann die Entscheidungsbefugnis für die Änderungsregelungen nach Ziffer 2, 3, 4 und 5 allgemein oder im Einzelfall auf die Prüferinnen und Prüfer übertragen. Die Übertragung bedarf der Schriftform und ist dem Akademischen Prüfungsamt umgehend zur Kenntnis zu geben.

9. In den Studiengängen ohne Lehramtsbezug kann von der in den Studien- und Prüfungsordnungen festgelegten Dauer der Praktika abgewichen werden. Das Praktikum kann in Teilen oder auch vollständig in anderer Form durchgeführt werden, um die persönliche Anwesenheit der Studierenden in der Praktikumsseinrichtung zu ersetzen. Diesbezügliche Regelungen sind möglichst im Vorfeld des Praktikums mit der Studiengangsleitung bzw. mit dem zuständigen Praxisamt zu treffen. Entsprechende gesetzliche Bestimmungen, wie z.B. Berufsgesetze und/oder Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen, bleiben davon unberührt.

Artikel 2

Geltungsdauer und Inkrafttreten

1. Diese Änderungsordnung gilt bis zum 31.03.2023. Die Geltungsdauer kann bei Bedarf aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie durch Beschluss des Senats bzw. durch Eilentscheid der Rektorin verkürzt oder verlängert werden.

2. Diese Änderungsordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, 2. November 2022

gez. Prof. Dr. C. Vorst
Rektorin